d) wischtest

e) wasserabweisend

f) geweißt und farbig gestrichen bzw. gewalzt oder gespritzt

g) geweißt/gekalkt

Hauseingang, Treppenhaus	Wandbehandlung mit den Eigenschatten nach a bis f
Kellergang, Mieterkeller, Hausanschluß-, Moped-, Trocken-, Fahrrad-, Kinderwagenraum	Wandbehandlung mit den Eigenschatten nach c und g
Waschküche	Wandbehandlung mit den Eigenschatten nach c und g Sockel 1600 mm hoch nach d bis f (bei Verwendung von Wandputz mit Dichtungsmittelzusatz entfällt d und e).

2.6 Deckenbehandlung

Anforderung an die Deckenflächen

a) ebenflächig

b) feinkörnig bis glatt

c) frei von Rissen

d) farbig gestrichen, gewalzt oder gespritzt

e) geweißt/gekalkt

Hauseingang, Treppenhaus	Deckenbehandlung mit den Eigenschaften nach a bis d (einschließlich der Treppenunteransicht)
Kellergang, Mieter- ■ keller, Waschküche, Hausanschluß-, Moped-, Fahrrad-, Kinderwagenraum	Deckenbehandlung mit den Eigenschaften c und e

2.7 Fenster

Treppenhaus	Blendrahmenfenster
Kellergeschoß	Betonfenster
begehbarer Dachraum	Dachfenster

2.8 Türen

Hauseingang, Kellerausgang, Mopedraum, Kellerabschluß zum Treppenhaus, Waschküche, Fahrrad- und Kinderwagenraum	Tür mit Blendrahmen oder Stahlzarge
Mieterkeller, Hausanschluß-, Trockenraum	Lattentür aus Stangenmaterial und Schwarten
Treppenhausabschluß zum Dachraum	Tür mit Blendrahmen oder Stahlzarge

2.9 Einbauten

Hauseingang	1 Briefkasten pro WE
Treppenhaus	1 Zählerkasten pro Geschoß, sofern die elektrotechnische Ausstattung nicht in anderen Räumen vorgesehen ist.

2.10 Sonstige Ausstattung

Hauseingang	1 Fußabstreichrost 1 Abtretmatte
Dachraum	1 Dachausstiegsleiter
Waschküche	1 Waschbock

Für Wohngebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen müssen zusätzlich die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen angewendet werden.

Anordnung Nr. 2*
über die Rechnungslegung für die Bauproduktion.

Vom 20. Januar 1963

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Rechnungslegung der Bauproduktion in den volkseigenen Baubetrieben.

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II Nr. 9 S. 88)